

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2004 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2004****zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Äpfel sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. In der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 ⁽²⁾ ist eine gemeinsame Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen festgelegt.

(2) Die „Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) hat beschlossen, im Interesse der Klarheit die Regelung für Äpfel von der für Birnen zu trennen. Darüber hinaus hat sie beschlossen, die Norm UN/ECE FFV-50 über die Vermarktung und die Kontrolle der Handelsqualität von Äpfeln hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften und die Größensortierung zu aktualisieren. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 aufzuheben und zwei neue Vermarktungsnormen für Äpfel bzw. Birnen festzulegen.

(3) Als wichtigstes Reifekriterium ist in der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 eine Mindestgröße für Äpfel festgelegt. Angesichts der technischen Entwicklungen bei den Methoden zur Messung der Festigkeit und des Zuckergehalts von Obst sowie der Entstehung neuer Märkte für kleine reife Äpfel sollte die in der Gemeinschaft geltende Mindestgröße für Äpfel herabgesetzt werden, wobei durch neue Reifekriterien wie Zuckergehalt und Festigkeit sicherzustellen ist, dass durch die Herabsetzung der Mindestgröße keine unreifen und/oder unzureichend entwickelten Früchte auf den Markt gelangen.

(4) Da die genaue Festlegung neuer Reifekriterien unter Berücksichtigung der sortentypischen Merkmale bezüglich der Größe der Äpfel umfangreichere Arbeiten erfordert, ist es angebracht, die Anwendung der herabgesetzten Mindestgröße erst ab 1. August 2005 vorzuschreiben und bis dahin Übergangsbestimmungen für die Größensortierung vorzusehen.

(5) Die Anwendung dieser neuen Norm hat zum Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Nachfrage der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lauterer Wettbewerbs zu fördern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.

(6) Die Norm gilt für alle Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, die Lagerzeit und die verschiedenen Hantierungen dieser Erzeugnisse können aufgrund ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit zu Beeinträchtigungen führen. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

(7) Da es sich bei der Güteklasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebenenfalls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

(8) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Äpfel des KN-Codes ex 0808 10 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003 (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 61).

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen bei Erzeugnissen der Klasse Extra.

Artikel 2

Bis zum 31. Juli 2005 gelten für die Größensortierung folgende Bestimmungen:

- a) Wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Minstdurchmesser vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	70 mm	65 mm	65 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	55 mm

⁽¹⁾ In der Anlage zum Anhang ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

- b) Wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	140 g	110 g	110 g
Andere Sorten	90 g	80 g	80 g

⁽¹⁾ In der Anlage zum Anhang ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Abschnitt III Absätze 2 und 3 des Anhangs gelten jedoch erst ab 1. August 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR ÄPFEL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Äpfel der aus *Malus domestica* Borkh. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Äpfel nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Äpfel, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Äpfel müssen so sein, dass sie

- den Reifungsprozess fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann ⁽¹⁾ ⁽²⁾,
- Transport und Handlung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Äpfel werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Äpfel dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽³⁾ und einen unverletzten Stiel besitzen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) Klasse I

Äpfel dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽³⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,

⁽¹⁾ Aufgrund der sortentypischen Merkmale der Sorte Fuji und ihrer Mutanten bezüglich der Pflückreife ist eine radiale Glasigkeit zulässig, sofern sie sich auf den Bereich der Gefäßbündel der jeweiligen Frucht beschränkt.

⁽²⁾ Hierzu müssen ihr Gehalt an löslicher Trockensubstanz und ihr Festigkeitswert zufrieden stellend sein.

⁽³⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung und eine nicht erschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

- ein leichter Farbfehler,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
 - leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

Der Stiel kann fehlen, sofern die Bruchstelle glatt und die Schale am Stielansatz unbeschädigt ist.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Äpfel, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen ⁽¹⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Früchte ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen;
 - leichte Druckstellen, die leicht verfärbt sein dürfen, bis zu einer Gesamtfläche von 1,5 cm².

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt.

Wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Minstdurchmesser vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	65 mm	60 mm	60 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	50 mm

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	110 g	90 g	90 g
Andere Sorten	90 g	80 g	70 g

⁽¹⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Größe im Packstück zu gewährleisten,

- ist der Unterschied im Durchmesser für nach dem Durchmesser sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:
 - 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind ⁽²⁾,
 - 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind ⁽³⁾;

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung und eine nicht erschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

⁽²⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.

⁽³⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.

- ist der Unterschied im Gewicht für nach dem Gewicht sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:
 - 20 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind,
 - 25 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) Klasse II

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % (nach Anzahl oder Gewicht) Früchte mit folgenden Fehlern zulässig:

- bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit (Stippigkeit) oder Glasigkeit,
- leichte, nicht vernarbte Verletzungen oder Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen,
- Vorhandensein von lebenden Schädlingen und/oder Schaden durch Schädlinge im Fruchtfleisch.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen:

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigen als der auf dem Packstück angegebenen Größe entsprechen, wobei für die Früchte der kleinsten Größe folgende Höchstabweichungen zulässig sind:

- 5 mm unter der Mindestgröße, wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird,
- 10 g unter dem Mindestgewicht, wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Äpfel gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine gleichmäßige Färbung vorgeschrieben.

In Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von höchstens 5 kg dürfen Äpfel verschiedener Sorten angeboten werden, sofern diese hinsichtlich ihrer Güte und für jede der betreffenden Sorten hinsichtlich ihres Ursprungs, ihrer Größe (falls nach Größen sortiert ist) und ihres Reifegrades einheitlich sind.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission⁽¹⁾ in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht bis zu drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse verschiedener Arten gemischt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.

B. Verpackung

Die Äpfel müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind. Insbesondere die Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von mehr als 3 kg müssen genügend stabil sein, damit das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. Aufmachung

Früchte der Klasse Extra müssen in Lagen verpackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. Identifizierung

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. Art des Erzeugnisses

- „Äpfel“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte,
- bei Verkaufsverpackungen mit einer Mischung verschiedener Apfelsorten die Namen der verschiedenen Sorten.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung;

- bei Verkaufsverpackungen mit einer Mischung verschiedener Apfelsorten unterschiedlichen Ursprungs Angabe des jeweiligen Ursprungslandes in unmittelbarer Nähe des Namens der betreffenden Sorte.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.

Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:

- a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers oder des Mindest- und Höchstgewichts;
- b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch den Durchmesser oder das Gewicht der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“, „+“, einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

ANLAGE

1. Färbungskriterien, -gruppen und Codes

Färbungsgruppe	A (Rote Sorten)	B (Sorten gemischt-roter Färbung)	C (Gestreifte, schwach gefärbte Sorten)	D (Andere Sorten)
	Gesamtfläche mit sortentypisch roter Färbung	Gesamtfläche mit sortentypisch gemischt-roter Färbung	Gesamtfläche mit sortentypisch leicht rot verwaschener oder rot gestreifter Färbung	
Klasse Extra	3/4	1/2	1/3	Keine vorgeschriebene Rotfärbung
Klasse I	1/2	1/3	1/10	
Klasse II	1/4	1/10	—	

2. Berostungskriterien

- **Gruppe R:** Sorten, bei denen die Berostung ein Merkmal der Schale ist und bei Übereinstimmung mit dem sortentypischen Aussehen keinen Mangel darstellt.
- Bei den in nachstehender Liste aufgeführten Sorten, hinter deren Namen kein R steht, ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
i) Bräunliche Flecken	— Nur in der Stielgrube	— Leicht über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	— Über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
	— Nicht gerunzelt	— Nicht gerunzelt	— Leicht gerunzelt	
ii) Berostung		Zulässige maximale Oberfläche der Frucht		
— Fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	— Vereinzelte leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des Packstücks nicht beeinträchtigt	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— dicht	— ohne	1/20	1/3	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— Insgesamt (mit Ausnahme der innerhalb der oben genannten Grenzen zulässigen bräunlichen Flecken). In keinem Fall dürfen die feine und die dichte Berostung zusammen folgende Höchstgrenze überschreiten:	—	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

3. Größenkriterien

Gruppe GF: Großfrüchtige Apfelsorten gemäß Abschnitt III Absatz 2 der vorliegenden Norm.

4. Nicht erschöpfende Liste der nach ihrer Färbung, Berostung und Größe eingeteilten Apfelsorten

Äpfel der nicht in der Liste aufgeführten Sorten sind nach ihren sortentypischen Merkmalen einzuteilen.

Einige der in der nachstehenden Liste aufgeführten Sorten können über Handelsmarken vermarktet werden, deren Schutz in einem oder mehreren Ländern beantragt oder gewährt wurde. Solche Handelsmarken erscheinen nicht in der ersten und zweiten Spalte. Einige bekannte Handelsmarken sind nur informationshalber in der dritten Spalte aufgeführt.

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
African Red		African Carmine™	B		
Akane	Tohoku 3	Primerouge®	B		
Alborz Seedling			C		
Aldas			B		GF
Alice			B		
Alkmene	Early Windsor		C		
Alwa			B		
Angold			C		GF
Apollo	Beauty of Blackmoor		C		GF
Arkcharm	Arkansas No 18 A 18		C		GF
Arlet			B	R	
Aroma			C		
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Aroma, z. B. Amorosa			B		
Auksis			B		
Belfort	Pella		B		
Belle de Boskoop und Mutanten			D	R	GF
Belle fleur double			D		GF
Berlepsch	Freiherr von Berlepsch		C		
Berlepsch rouge	Red Berlepsch Roter Berlepsch		B		
Blushed Golden					GF
Bohemia			B		GF
Boskoop rouge	Red Boskoop Roter Boskoop		B	R	GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Braeburn			B		GF
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Braeburn, z. B.:			A		GF
Hidala Joburn		Hilwell® Aurora™ Red Braeburn™ Southern Rose™			
Lochbuie Red Braeburn Mahana Red Mariri Red		Redfield®Eve™Red Braeburn™Southern Rose™			
Redfield		Red Braeburn™			
Royal Braeburn		Southern Rose™			
Bramley's Seedling	Bramley Triomphe de Kiel		D		GF
Brettacher Sämling			D		GF
Calville (Gruppe der...)			D		GF
Cardinal			B		
Carola	Kalco		C		GF
Caudle		Cameo™	B		
Charden			D		GF
Charles Ross			D		GF
Civni		Rubens®	B		
Coromandel Red	Corodel		A		
Cortland			B		GF
Cox's orange pippin und Mutanten	Cox Orange		C	R	
rot gefärbte Mutanten der Sorte Cox's Orange Pippin, z. B.:			B	R	
Cherry Cox					
Crimson Bramley					GF
Cripps Pink		Pink Lady®	C		
Cripps Red		Sundowner™	C (!)		
Dalili		Ambassy®	C		GF
Dalinbel			B		
Delblush		Tentation®	D		GF
Delcorf und Mutanten, z. B.:		Delbarestivale®	C		GF
Dalili					
Monidel		Ambassy®			

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Delgollune		Delbard Jubilé®	B		GF
Delicious ordinaire	Ordinary Delicious		B		
Deljeni		Primgold®	D		GF
Delikates			B		
Delor			C		GF
Discovery			C		
Dunn's Seedling			D	R	
Dykmanns Zoet			C		
Egremont Russet			D	R	
Elan			D		GF
Elise	Red Delight	Roblos®	A		GF
Ellison's orange	Ellison		C		GF
Elstar und Mutanten, z. B.: Daliter Elshof Elstar Armhold Elstar Reinhardt Rot gefärbte Mutanten der Sorte Elstar, z. B.: Bel-El Daliest Goedhof Red Elstar Valstar		Elton™ Red Elswout™ Elista™ Elnica™	C B		
Empire			A		
Falstaff			C		
Fiesta	Red Pippin		C		
Florina		Querina®	B		GF
Fortune			D	R	
Fuji und Mutanten			B		GF
Gala Rot gefärbte Mutanten der Sorte Gala, z. B.: Annaglo Baigent Galaxy Mitchgala Obrogala Regala Regal Prince Tenroy		Brookfield® Mondial Gala® Gala Must® Royal Gala®	C A		
Garcia			D		GF
Ginger Gold			D		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Gloster			B		GF
Goldbohemia			D		GF
Golden Delicious und Mutanten			D		GF
Golden Russet			D	R	
Golden Supreme	Gradigold Golden Extreme		D		GF
Goldrush	Coop 38		D		GF
Goldstar			D		GF
Granny Smith			D		GF
Gravenstein rouge	Red Gravenstein Roter Gravensteiner		B		GF
Gravensteiner	Gravenstein		D		GF
Greensleeves			D		GF
Holsteiner Cox und Mutanten	Holstein		D	R	
Holstein rouge	Red Holstein Roter Holsteiner Cox		C	R	
Honeycrisp		Honeycrunch®	C		GF
Honeygold			D		GF
Horneburger			D		GF
Howgate Wonder	Manga		D		GF
Idared			B		GF
Ingrid Marie			B	R	
Isbranica	Izbranica		C		
Jacob Fisher			D		GF
Jacques Lebel			D		GF
Jamba			C		GF
James Grieve und Mutanten			D		GF
James Grieve rouge	Red James Grieve		B		GF
Jarka			C		GF
Jerseymac			B		
Jester			D		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Jonagold (?) und Mutanten, z. B.: Crowngold Daligo Daliguy DaliJean Jonagold 2000 Jonabel Jonabres King Jonagold New Jonagold Novajo Schneica Wilmuta	Jonasty Jonamel Excel Fukushima Veulemanns Jonica		C		GF
Jonagored und Mutanten, z. B.: Decosta Jomured Jonagold Boerekamp Jomar Jonagored Supra Jonaveld Primo Romagold Rubinstar Red Jonaprince	Van de Poel Surkijn	Early Queen® Marnica® First Red® Wilton's® Red Prince®	A		GF
Jonalord			C		
Jonathan			B		
Julia			B		
Jupiter			D		GF
Karmijn de Sonnaville			C	R	GF
Katy	Katja		B		
Kent			D	R	
Kidd's orange red			C	R	
Kim			B		
Koit			C		GF
Krameri Tuvioun			B		
Kukikovskoje			B		
Lady Williams			B		GF
Lane's Prince Albert			D		GF
Laxton's Superb	Laxtons Superb		C	R	
Ligol			B		GF
Lobo			B		
Lodel			A		
Lord Lambourne			C		

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Maigold			B		
Mc Intosh			B		
Meelis			B		GF
Melba			B		
Melodie			B		GF
Melrose			C		GF
Meridian			C		
Moonglo			C		
Morgenduft	Imperatore		B		GF
Mutsu		Crispin®	D		GF
Normanda			C		GF
Nueva Europa			C		
Nueva Orleans			B		GF
Odin			B		
Ontario			B		GF
Orlovskoje Polosatoje			C		
Ozark Gold			D		GF
Paula Red			B		
Pero de Cirio			D		GF
Piglos			B		GF
Pikant			B		GF
Pikkolo			C		
Pilot			C		
Pimona			C		
Pinova		Corail®	C		
Pirella		Pirol®	B		GF
Piros			C		GF
Rafzubex		RubINETTE® Rosso	A		
Rafzubin		RubINETTE®	C		
Rajka			B		
Rambour d'hiver			D		GF
Rambour Franc			B		
Reanda			B		GF
Rebella			C		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Red Delicious und Mutanten, z. B.: Erovan Fortuna Delicious Oregon Otago Red Chief Red King Red Spur Red York Richared Royal Red Shotwell Delicious Stark Delicious Starking Starkrimson Strakspur Topred Well Spur	Early Red One Oregon Spur Delicious		A		GF
Red Dougherty			A		
Red Rome			A		
Redkroft			A		
Regal			A		
Regina			B		GF
Reglindis			C		GF
Reine des Reinettes	Goldparmäne Gold Parmoné		C		
Reineta Encarnada			B		
Reinette Rouge du Canada			B		GF
Reinette d'Orléans			D		GF
Reinette Blanche du Canada	Reinette du Canada Canada Blanc Kanadarenette		D	R	GF
Reinette de France			D		GF
Reinette de Landsberg			D		GF
Reinette grise du Canada	Graue Kanadarenette		D	R	GF
Relinda			C		
Remo			B		
Renora			B		GF
Resi			B		
Resista			D		GF
Retina			B		GF
Rewena			B		GF

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Roja de Benejama	Verruga Roja del Valle Clavelina		A		
Rome Beauty	Belle de Rome Rome		B		
Rosana	Berner Rosenapfel		B		GF
Royal Beaut			A		GF
Rubin			C		GF
Rubinola			B		GF
Sciearly		Pacific Beauty™	A		
Scifresh		Jazz™	B		
Sciglo		Southern Snap™	A		
Sciray	GS48		A		
Scired		Pacific Queen™	A	R	
Sciros		Pacific Rose™	A		GF
Selena			B		GF
Shampion			B		GF
Sidrunkollane Talioun			D		GF
Sinap Orlovskij	Orlovski Sinap		D		GF
Snygold	Earlygold		D		GF
Sommerregent			C		
Spartan			A		
Splendour			A		
St. Edmunds Pippin			D	R	
Stark's Earliest			C		
Štaris	Staris		A		
Sturmer Pippin			D	R	
Sügisdessert			C		GF
Sügisjoonik			C		GF
Summerred			B		
Sunrise			A		
Sunset			D	R	
Suntan			D	R	GF
Sweet Caroline			C		GF
Talvenauding			B		

Sorte	Synonyme	Handelsmarke	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Tellisaare			B		
Tiina			B		GF
Topaz			B		
Tydeman's Early Worcester	Tydeman's Early		B		GF
Veteran			B		
Vista Bella	Bellavista		B		
Wealthy			B		
Worcester Pearmain			B		
York			B		

(¹) Mindestens 20 % Rotfärbung in den Klassen I und II.

(²) Bei der Sorte Jonagold müssen Früchte der Klasse II jedoch auf mindestens einem Zehntel der Schale rot gestreift sein